

Gedenktafel Henri Dunant

Autor(en): **J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

habe mir die Anmeldungen bis 1. Juni erbeten und werde Sie von der Anzahl derselben sofort nach Eingang in Kenntnis setzen.

So weit der Brief des Konsulats. Was wir brauchen sind neben Freiplätzen vor

allem auch Geld und Gaben an Kleidern und Wäsche. Die kleinste Spende ist herzlich willkommen.

Zentralstelle für Hilfe für Auslandsschweizerkinder Basel (Postcheckkonto V 4184).

Gedenktafel Henri Dunant.

Am 17. Mai 1919 hat in Genf eine bescheidene Feier stattgefunden, an welcher sich auch das schweizerische Rote Kreuz durch den Rotkreuz-Chefarzt vertreten ließ. Es handelte sich um die Einweihung einer Gedenktafel zu Ehren des großen Philantropen und Grün-

folgenden Institutionen und Gesellschaften Beiträge erhalten:

Stadt Genf	Fr. 500
Kanton Genf	" 200
Internationales Komitee	" 250
Schweiz. Rotes Kreuz	" 200



ders unserer Bestrebungen, Henri Dunant, des geistigen Urhebers der Genferkonvention. Ein Engländer, Herr D. Bortier, hat die Angelegenheit an die Hand genommen und es ist ihm gelungen, die Genferbehörden dafür zu interessieren. Das zu diesem Zweck eingesetzte Komitee hat die Finanzierung übernommen und von

Interessenten Genf	" 100
Samariterbund	" 100
Dunantgesellschaft	" 75
Zweigverein	" 100
Familie Dunant	" 200

Total Fr. 1725

Diese Summe wurde verwendet, um am Geburtshaus Dunants, Rue Verdaine Nr. 30 in Genf, das zur Zeit seiner Geburt 1828 seiner Mutter gehörte, eine Marmorplatte anzubringen. Die Tafel ist 1,70 m hoch, auf eine Breite von 90 cm ausgeführt, durch den Bildhauer Anthonioz. Das oben angebrachte Bronzemedailion stammt aus dem Atelier des Herrn Prof. Canier aus Genf.

Die französische Inschrift lautet in deutscher Uebersetzung:

Hier wurde geboren

Jean Henri Dunant

1828 – 1910

Urheber der Genfer-Konvention
und des Roten Kreuzes

Verfasser der Erinnerungen an Solferino

Träger

des ersten Nobel-Friedenspreises

Die Ehrung des großen Mannes, dessen großzügige wohltätige Idee sich in dieser Aera fortgesetzter Greuel besonders wohltätig abgehoben hat, scheint uns namentlich heute sehr wohl angebracht. J.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Herr Prof. Dr. Bloch in Zürich hat soeben eine denkwürdige Schrift herausgegeben, in welcher dieses Thema ausführlich behandelt wird. Es sei allen Lesern warm empfohlen. Ihm schwebt ein Spezialgesetz vor, das nach folgenden Richtlinien aufzustellen wäre:

1. Wer sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat, ist gesetzlich verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen.

2. Jeder Arzt, der von einer geschlechtskranken Person aufgesucht wird, hat sowohl den Namen des Kranken, als die Art der Erkrankung, womöglich auch die Quelle, aus der die Ansteckung stammt, einer bereits bestehenden oder neu zu schaffenden sanitärischen Amtsstelle mitzuteilen. Der Arzt hat außerdem den Kranken durch Ueberreichung eines Merkblattes über die Art seiner Erkrankung und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen aufzuklären und sich den Empfang dieses Blattes bescheinigen zu lassen. Sobald die Behandlung abgeschlossen und der Kranke geheilt ist, ferner wenn dieser sich der Behandlung entzieht, oder der Aufforderung zur Nachuntersuchung oder Fortsetzung der Behandlung nicht nachkommt, erfolgt wiederum die Anzeige an das Sanitätsamt.

3. Es steht dem Kranken vollkommen frei, sich einen beliebigen Arzt zu wählen, oder

auch während der Behandlung den Arzt zu wechseln; nur wenn er die Behandlung vor der endgültigen Heilung ganz aufgibt, erhält er von dem Sanitätsamt die Aufforderung, sich weiter behandeln zu lassen. Kommt er wiederholten amtlichen Aufforderungen nicht nach, so wird er bestraft und nötigenfalls durch amtliche Verflügung gezwungen, sich richtig behandeln zu lassen und eventuell zu diesem Zwecke in eine öffentliche oder Privatklinik gebracht. Diese Eventualität dürfte hauptsächlich bei Dirnen, Zuhältern und ähnlichen gemeingefährlichen Individuen zutreffen.

4. Die Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker erfolgt, soweit dies nicht schon auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen der Fall ist, vollkommen unentgeltlich, entweder in einer öffentlichen Anstalt (Spital oder Poliklinik) oder durch einen praktischen Arzt, dem der Staat seine Bemühungen (wozu auch die Meldungen gehören) angemessen vergütet; sämtliche Krankenkassen sind gehalten, ihre Geschlechtskranken genau so zu behandeln, wie die andern Kranken (der ominöse Paragraph der „Selbstverschuldung“, der sich leider in noch so vielen Krankenkassenstatuten findet, fiel also hinweg).

5. Die Behandlung einer geschlechtskranken Person durch einen nicht approbierten Arzt